

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **„Promotionsrecht für Hochschulen im Land Bremen?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

#### **Zu Frage 1 und Frage 3:**

Die Neufassung des Paragraf 2 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes sieht vor, dass Hochschulen für Angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern erhalten, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.

Zwar erhalten damit die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ein eigenes Promotionsrecht und sind frei von einer Kooperationsverpflichtung mit einer promotionsberechtigten Universität, zugleich werden aber hohe Hürden für den Qualifikationsnachweis aufgebaut: Dies gilt sowohl für Forschungsfelder als auch für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Regelung bedingt einen schwierigen Prüfungs- und Entscheidungsprozess und die Festlegung eines anzuwendenden universitären Vergleichsmaßstabs. Die Entscheidung, ob ein Forschungsfeld mehrjährig eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat und ob ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin auch erstgutachtend aufgrund ihrer besonderen Qualifikation zugelassen werden kann, müsste innerhalb der jeweiligen Hochschule getroffen werden. Eine belastbare und auch juristisch haltbare Entscheidung dürfte extrem schwierig werden und könnte auch innerhochschulisch zu Friktionen führen.

Den Berliner Weg hält der Senat aus den dargelegten Gründen nicht für eine gute Alternative. Bremen hat sich ganz bewusst dafür entschieden, die Kooperationen zwischen den Fachhochschulen und der Universität deutlich und verpflichtend zu stärken, auch und gerade bei Promotionsvorhaben. Auf ein striktes Verfahren zum Nachweis der vorhandenen Eignung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und von Forschungsfeldern wird verzichtet. Weitergehend als nach dem Berliner Hochschulgesetz können Professorinnen und Professoren zudem regelhaft Prüfende, Erst- und Zweitgutachter sein.

Wie einer Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz zu „Statistik zur Hochschulpolitik“ aus dem Januar 2019 zu entnehmen ist, stieg die Anzahl der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen in Bremen nach Einführung des kooperativen Promotionsverfahrens in dem Zeitraum von 2015 bis 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 2012 bis 2014 von null auf acht. Dieser positive Trend konnte auch in den vergangenen Jahren fortgesetzt werden.

#### **Zu Frage 2:**

Gemäß den dem Senat vorliegenden Informationen kann die pauschale Aussage, dass Nachwuchswissenschaftler:innen der bremischen Fachhochschulen generell Schwierigkeiten haben, geeignete universitäre Partner für kooperative Promotionen zu finden, nicht bestätigt werden.

Gleichwohl gelingt es nicht in allen Fällen, Promotionsvorhaben gemeinsam mit der Universität Bremen oder der Jacobs University durchzuführen. Dies ist insbesondere in Fächern wie beispielsweise der Sozialen Arbeit oder im Schiffbau der Fall, für die es

aufgrund der unterschiedlichen Profile keine unmittelbare thematische Entsprechung an den Universitäten vor Ort gibt. In diesen Fällen versuchen die Hochschulen gemeinsam mit den Nachwuchswissenschaftler:innen individuelle Lösungen mit anderen universitären Partnern zu finden.

Mit den in den Jahren 2017 und 2018 abgeschlossenen Kooperationsverträgen zwischen den Fachhochschulen und der Universität Bremen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben haben die beteiligten Hochschulen ihren Willen zum Ausbau kooperativer Verfahren bekräftigt.

Aus Sicht des Senats werden kooperative Verfahren auch in Zukunft eine wichtige Rolle einnehmen, entsprechend wird in kommenden Zielvereinbarungen auf deren Weiterentwicklung hingewirkt werden.